

**Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm**

vom .....

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeit vom 15.01.1996 (GBL. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis vom 22.03.2006 in der Fassung vom 16.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
- a) Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis 2,50 € (einschließlich der 1. Fortschalteinheit)
  - b) Arbeitstarife
    - Stufe 1 – 0,11 € Ct. je angefangene 33,33 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,30 € bis 1 km
    - Stufe 2 – 0,11 Ct. je angefangene 62,500 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,76 € ab 1 km bis 5 km
    - Stufe 3 – 0,11 Ct. je angefangene 76,923 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,43 € ab 5 km
- (3) Zeittarif: Der Wartepreis wird mit 0,10 Ct. je 15,00 Sekunden = 24,00 € je Stunde berechnet, d.h., es bleibt unverändert und wird nicht erhöht.
- (4) Zuschläge werden wie folgt erhoben: Großraumfahrzeug-Zuschlag: 4,00 €"

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister